

Merkblatt **über die Zusatzausbildung** **„Bilingualer Unterricht“** **im Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen** **Schulen und für im Dienst befindliche Lehrkräfte des höheren** **Dienstes an beruflichen Schulen**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach § 30 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen II - BSPO II) vom 3. November 2015, GBl. S. 906.

Beginn und Dauer der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung beginnt am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Eine Zulassung zur Zusatzausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Ausbildungsstätten

Die Zusatzausbildung wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule, die nicht die Stammschule sein muss, abgeleistet. Die Seminare befinden sich im

Regierungsbezirk Stuttgart	in	Stuttgart
Regierungsbezirk Karlsruhe	in	Karlsruhe
Regierungsbezirk Freiburg	in	Freiburg
Regierungsbezirk Tübingen	in	Weingarten bei Ravensburg

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer das Studium im Sachfach und der Fremdsprache oder herausragende Kenntnisse in der Fremdsprache (mindestens Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)) in einem Kolloquium nachweist. Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt den Seminaren. Wer an der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilnimmt, kann nicht zugleich an der Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ teilnehmen.

Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung umfasst 30 Stunden Fachdidaktik „Bilingualer Unterricht“.

Ausbildung an der Schule (Schulpraktische Ausbildung)

Die schulpraktische Ausbildung erstreckt sich auf 30 Unterrichtsstunden. Davon umfasst sie im zweiten Ausbildungsabschnitt 10 Stunden eigenverantwortlichen bilingualen Unterricht. Die Unterrichtsverpflichtung wird dem Sachfach zugeordnet.

Können Schule oder Seminar am Ende der Ausbildung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes einmal um vier Wochen verlängert werden.

Während der schulpraktischen Ausbildung findet mindestens ein Beratungsbesuch statt.

Die Lehrkräfte im Dienst erfüllen ihre schulpraktische Ausbildung Ausbildungsunterricht in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ in der Regel im Rahmen ihres eigenen Unterrichts.

Prüfung

Die Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst

1. eine unterrichtspraktische Prüfung (nach § 21 BSPO II) sowie
2. ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und i. d. R. im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet.

Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig.

Wurde die Dokumentation nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts vorgelegt, legt die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zum Zeitpunkt der Abgabe seines Stoffverteilungsplans im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor.

Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Seminarlehrkraft in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und ggf. von der entsprechenden Seminarlehrkraft im Sachfach vorgenommen.

In den Prüfungen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Feststellung der Schulleitung und des Seminars bis spätestens Ende Oktober des 2. Ausbildungshalbjahres, dass die Ausbildung bis dahin erfolgreich verlaufen ist.

Die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sollen im zweiten Ausbildungsabschnitt innerhalb der zehn Stunden des eigenverantwortlichen bilingualen Unterrichts stattfinden. Dazu bestimmt die Studienreferendarin bzw. der Studienrefe-

referendar in Abstimmung mit der Seminarlehrkraft einen 3-Wochen-Zeitraum, innerhalb dessen die Prüfung abzulegen ist. Zwei Wochen vor Beginn dieses Zeitraums übersendet die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar einen Themenverteilungsplan, der sich zeitlich mindestens über vier Stunden oder Sequenzen und inhaltlich mindestens über zwei Themen aus dem jeweils aktuellen Lehrplan des Sachfachs erstreckt, an den bzw. die Prüfer.

Die im Dienst befindlichen Lehrkräfte legen in Absprache mit der Seminarlehrkraft einen 3-Wochen-Zeitraum nach dem Ende der fachdidaktischen Veranstaltungen fest. Dabei kann die unterrichtspraktische Prüfung (wenn möglich) in einer eigenen Klasse der Lehrkraft stattfinden oder in einer Klasse, die regulär von einer anderen Lehrkraft unterrichtet wird. Die Regelungen für Studienreferendarinnen und Studienreferendare zum Stoffverteilungsplan gelten auch für die Lehrkräfte im Dienst. Am Tag der Prüfung übergibt die im Dienst befindliche Lehrkraft dem bzw. den Prüfern ein Nachweisblatt über den in der schulpraktischen Ausbildung gehaltenen bilingualen Unterricht.

Ist eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf beide Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung über die „Befähigung zur Durchführung eines bilingualen Unterrichts an beruflichen Schulen“ wird durch die Seminarleitung nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.

Ergänzender Hinweis:

Die Dokumentation kann auch im Rahmen des bilingualen Unterrichts verfasst werden.

(entfällt für im Dienst befindliche Lehrkräfte)